



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

**Gegen Extremismus, Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit in Fußballstadien**

Für Toleranz und Fairness

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Einführung	5
1. Begriffsbestimmung	6
2. Strafrechtlich verbotene Symbole der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) einschließlich der gleichen und angeschlossenen Verbände	8
3. Strafbare Kennzeichen von Parteien, Vereinen und Organisationen aus der Zeit nach dem „Dritten Reich“	11
4. Strafbare Parolen, Grußformen und Lieder	16
5. Erkennbarkeit von Rechtsradikalen und Rechtsextremisten	18

VORWORT

Der Deutsche Fußball-Bund, die ihm angehörenden Verbände und die Deutsche Fußball Liga GmbH wenden sich mit allem Nachdruck gegen jegliche Form extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Erscheinungen. Dies gilt für alle Fußballspiele sowohl in den Stadien der Bundes- und Regionalligen als auch für den Spielbetrieb der Landesverbände.

Alle Verantwortlichen für die Organisation und Durchführung von Fußballveranstaltungen sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere in den Bereichen

- **des Stadionbetriebes**
- **des Kassen- und Ordnungsdienstes**
- **des Sanitätsdienstes**

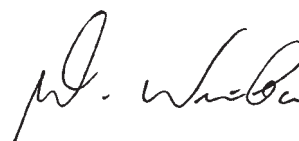
sind – wie auch jeder verantwortungsbewusste Zuschauer – aufgefordert, jeglichen Beobach-

tungen über extremistische und fremdenfeindliche Erscheinungen unverzüglich entgegenzutreten und der Veranstaltungsleitung sowie der Polizei zu melden. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sollten in jedem Fall ihre Ordnungs- bzw. Abschnittsleiter informieren. Der Veranstalter wird im Benehmen mit der Polizei dafür sorgen, dass derlei Phänomene sofort beendet, die Verursacher strafrechtlich/polizeirechtlich zur Verantwortung gezogen und aus dem Stadion verwiesen werden.

Die derzeitige gesellschaftliche Situation ist insbesondere von rechtsextremistischen Erscheinungen gekennzeichnet. Die Ausführungen der Broschüre geben wichtige Hinweise darauf, was unter rechtsextremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Phänomenen zu verstehen ist und wie sie sich im Einzelfall darstellen können.



Helmut Spahn
DFB-Sicherheitsbeauftragter
Leiter der Kommission
Prävention & Sicherheit



Wolfgang Niersbach
DFB-Generalsekretär

EINFÜHRUNG

Das Thema Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit mit den nahezu täglich bekannt werdenden rechtsextremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten beschäftigt alle gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland. Zunehmend wird deutlich, dass Rechtsextremisten versuchen, für ihre Ideologie zu werben und neue Gesinnungsgenossen für ihre Sache zu gewinnen.

So bleibt auch die Welt des Fußballs nicht verschont. Auch in und um Fußballstadien bietet sich ihnen die Möglichkeit, die gezielte Unterwanderung von Fangruppen zu betreiben. Dies kann mit dem Aufbau loser Kontakte zu eigentlich unpolitischen Fußballfans beginnen und vom Eintritt politisch motivierter Personen in eine Fangruppe bis zur Übernahme von Führungspositionen reichen. Darüber hinaus versucht man, durch Flugschriften, Transparente, Embleme, Schmierereien und Parolen auf rechtsextremistische Organisationen und Ziele aufmerksam zu machen.

Vor diesem Hintergrund sollen in dieser Broschüre des DFB die verbotenen Kennzeichen und Symbole, Parolen, Grußformen und strafbare Lieder sowie Propagandamaterial vorgestellt werden, um dem Ordnungspersonal die Erkennbarkeit zu erleichtern und Handlungssicherheit zu geben.

In Ergänzung zum Flyer „Gegen Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Fußballstadien“ wendet sich diese Broschüre an die Führungskräfte und Abschnittsleiter der Ordnungsdienste.

Feststellungen im Zusammenhang mit Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus erfordern ein konsequentes Vorgehen. In jedem Fall ist die Polizei hinzuzuziehen, weil derartige Sachverhalte schwierigen rechtlichen Einschätzungen unterliegen und häufig umfangreiche Überprüfungsmaßnahmen erforderlich machen.

1. Begriffsbestimmung

Rechtsradikalismus

Bezeichnung für Theorien, die die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich verändern wollen. Dabei handelt es sich um eine gesellschaftsgestaltende Konzeption, die sich vor allem gegen liberale Traditionen richtet. Inhaltlich vertritt diese Art des Radikalismus Politikauffassungen, die traditionell als „rechts“ gelten. Rechtsradikalismus als solcher verstößt – anders als Rechtsextremismus – nicht notwendigerweise gegen die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung¹.

Rechtsextremismus

Bezeichnet Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, die durch autoritäre, nationalistische oder rassistische Gesinnung gekennzeichnet sind.

Wesentliche Merkmale der rechtsextremistischen Ideologie

Eine einheitliche oder systematische rechtsextremistische Ideologie gibt es nicht. Wohl aber gibt es bestimmte Merkmale, die das Bundesverfassungsgericht bereits 1952² beschrieben hat.

Dazu gehören:

- die Missachtung wesentlicher Menschenrechte, insbesondere der Grundrechte,
- die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie,
- die hierarchische Gliederung aller Organisationen nach dem Führerprinzip.

Kennzeichnend für den Rechtsextremismus ist außerdem die „Lehre von der Ungleichheit

der Menschen“, die bereits ansatzweise in den genannten Merkmalen enthalten ist, sowie u. a.:

- Die Unterscheidung von „lebenswertem“ und „unwertem Leben“,
- die Überlegenheit der „weißen Rasse“ gegenüber allen anderen (das ideologische Feindbild wird deshalb maßgeblich durch Rassen- und Fremdenhass insbesondere gegen Türken, Juden und Farbige geprägt),
- das Recht des Stärkeren, sich durchzusetzen (Sozialdarwinismus),
- keine „Humanitätsduselei“, d. h. keine Unterstützung für Schwache und Unfähige,
- Ausgrenzung aller „Andersartigen“,
- die Zuordnung von Frau und Mann zu ihren „natürlichen“ völkischen Aufgaben (die Frau als Mittelpunkt der Familie, der Mann als Arbeiter und Kämpfer im Dienst des völkischen Staates und seiner Männerbünde).

Rechtsradikalismus – Rechtsextremismus

Während der Rechtsradikalismus noch innerhalb der Grenzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung eingeordnet wird, bewegt sich der Rechtsextremismus außerhalb dieser.

Der Rechtsradikalismus ist nicht Gegenstand behördlicher Maßnahmen. Dies gilt jedoch nicht mehr im Übergangsbereich Radikalismus/Extremismus; dort, wo der begründete Verdacht besteht, dass die formale Bekennung zu unserem System nur der Versuch ist, im Schutze unserer Verfassung den Kampf dagegen umso wirkungsvoller führen zu können.

¹ Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

² Urteil des Ersten Senats vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – in dem Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II Grundgesetz ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor dem im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Wo sich Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, sprechen wir von Rechtsextremismus.

Neonazismus

ist das Bestreben, wesentliche politische Ideen des Nationalsozialismus wieder aufleben zu lassen. Zu diesen gehören der Einparteienstaat, Abschaffung der parlamentarischen Demokratie und der unabhängigen Rechtsprechung, Überwachung der politischen Gesinnung der Bürger, Verfolgung Andersdenkender sowie Abschaffung der Pressefreiheit.

Rassismus

ist der Glaube an die Höherwertigkeit bzw. Überlegenheit der eigenen Rasse mit sozialen und politischen Folgen, die zur Diskriminierung, Ächtung oder physischen Verfolgung bzw. Vernichtung der als „minderwertig“ deklarierten Volksgruppen führen kann.

Nationalsozialismus

Nach dem 1. Weltkrieg in Deutschland aufgekommene, radikal völkisch-nationalistische, extrem chauvinistische, rassistische und antisemitische politische Bewegung sowie die darauf basierende diktatorische Herrschaft im „Dritten Reich“.

Nationalismus

bezeichnet eine Einstellung, die die legitime Liebe zum eigenen Land übersteigt, das eigene Volk zum höchsten Sinn des Daseins macht und die ganze Hingabe des Einzelnen für dieses Volk fordert.

Antisemitismus

ist die Abneigung und Feindseligkeit gegenüber den Juden.

Fremdenfeindlichkeit

bezeichnet eine Ablehnung von Fremden, die in dem Gefühl der Überlegenheit des eigenen Volkes begründet ist. Mit „Fremdenfeindlichkeit“ werden ablehnende Einstellungen und Verhaltensweisen bezeichnet, die Menschen wegen anderer Herkunft, Sprache, Religion oder Kultur diskriminieren.

³ Siehe Fußnote 1.

Holocaust

Dem alten Testament entlehnte, englische Bezeichnung für vollständig vernichtete Brandopfer. Davon abgeleitet die Bezeichnung für Völkermord, insbesondere für die Verfolgung und Vernichtung der Juden unter dem Regime des Nationalsozialismus.

Revisionismus

Politisch intellektuelle und pseudo-wissenschaftliche Bestrebungen, die nationalsozialistischen Verbrechen zu relativieren, zu verharmlosen oder zu verleugnen. Ausgangsüberlegung beim Revisionismus ist die Annahme, dass zwischen der Hoffähigkeit rechtsextremer Ideologie und der damit gekoppelten Gesellschaftsordnung die nationalsozialistischen Verbrechen stehen. Publikationen der Revisionisten zielen in die Richtung, die Gräueltaten zu verharmlosen, zu relativieren oder gar zu verleugnen.

Freiheitliche demokratische Grundordnung³

bezeichnet den schutzwürdigen Kernbestand der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik und ihre obersten, in Art. 18 und 21 II Grundgesetz enthaltenen Grundwerte.

Die wesentlichen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind:



Aus: Broschüre „Bundesamt für Verfassungsschutz – Aufgaben Befugnisse, Grenzen“

2. Strafrechtlich verbotene Symbole der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) einschließlich der gleichen und angeschlossenen Verbände

Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck eines Kennzeichens einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1,2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln (Tröndle/Fischer,

Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 49. Auflage, § 86 Rn. 2).

Manche Zeichen sind untrennbar mit dem „Dritten Reich“, der NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und deren Gliederungen – und damit mit Massenmord verbunden. Daher ist alleine schon das Zeigen dieser Symbole in der Öffentlichkeit verboten.

Dies gilt insbesondere für das Hakenkreuz als Symbol des Nazi-Regimes:



Parteiabzeichen



Standarte des Führers



Hoheitsabzeichen (alt)



Hoheitsabzeichen (neu)

Beachte: Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1,2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln.



Sturmabteilung (SA)



Schutzstaffel (SS)



Hitlerjugend (HJ)



NS-Kraftfahrerkorps (NSKK)



NS-Studentenbund (NSDStB)



NS-Frauenschaft



Deutsche Arbeitsfront (DAF)



Deutsches Frauenwerk

Beachte: Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1, 2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln.



NS-Lehrerbund (NSLB)



NS-Kriegsopferversorgung (NSKOV)



Reichsbund der deutschen Beamten (RDB)



NS-Reichsbund für Leibesübungen



NS-Volkswohlfahrt (NSV)



NS-Rechtswahrerbund (NSRB)



Reichsbund Deutsche Familie (RDF)

Beachte: Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1,2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln.

Ebenso von dem Verbot betroffen sind sonstige, einst von der NSDAP kontrollierte Organisationen:



Reichsarbeitsdienst (RAD)



Reichsnährstand (Landvolk)



NS-Fliegerkorps (NSFK)

3. Strafbare Kennzeichen von Parteien, Vereinen und Organisationen aus der Zeit nach dem „Dritten Reich“

Oftmals stützen sich rechtsextreme Ideologien auf straff organisierte Parteien, Vereine oder Gruppierungen. Mehrere davon sowie deren Kennzeichen sind deshalb verfassungswidrig.

Verbotene Parteien

- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – NSDAP
- Sozialistische Reichspartei – SRP

Verbotene Organisationen und Vereine und deren ebenso verbotene Kennzeichen



Bund Nationaler Studenten (BNS)

Beachte: Nicht die sog. „Odalrune“ an sich ist strafbar, sondern nur das Zeichen in Verbindung mit dem BNS.



Junge Front (JF)

Beachte: Die Wolfsangel ist nur in Verbindung zur Jungen Front ein strafrechtlich relevantes Zeichen.

Beachte: Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1,2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln.



**Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/
Partei der Arbeit (VSBD/PdA)**



Direkte Aktion Mittelddeutschland (JF)



Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA)



Nationale Sammlung



Nationalistische Front



Beachte: Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1,2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln.



Deutsche Alternative



Nationale Offensive



Nationaler Block



Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)

Beachte: Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1,2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln.



Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)



Wiking-Jugend e.V.



Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)



Nationale Liste



Hamburger Sturm

Beachte: Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1,2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln.



Skinheads Sächsische Schweiz



**Blood & Honour
Division Deutschland**



White Youth

Weitere verbotene Organisationen und Vereine⁴

- Division Deutschland
- Wehrsportgruppe Hoffmann – WSG Hoffmann
- Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven – DKB
- Freundeskreis Freiheit für Deutschland – FFD
- Bund Deutscher National-Sozialisten – BDNS
- Direkte Aktion Mitteldeutschland
- Skinheads Allgäu
- Heide-Heim e.V. Hamburg und Heideheim e.V. Buchholz
- Kameradschaft Oberhavel
- Bündnis Nationaler Sozialisten für Lübeck – BNS

⁴ Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Es ist lediglich der Kenntnisstand bei Drucklegung berücksichtigt.

Beachte: Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB erheblich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck einer Vereinigung der in § 86 (1) Nr. 1,2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermitteln.

4. Strafbare Parolen, Grußformen und Lieder

- **„Heil Hitler“**
Grußform des Dritten Reichs
- **Deutscher Gruß**
Ausgestreckter rechter Arm, mit zusammenliegenden ausgestreckten Fingern, Daumen anliegend, Arm waagrecht oder über Schulterhöhe
- **Hitlergruß**
Rechter Arm angewinkelt, Hand gestreckt in Höhe des Kopfes
- **„Sieg Heil“**
Grußform des Dritten Reichs
- **„mit deutschem Gruß“**
(z.B. am Briefende, wenn nach Inhalt und Diktion erkennbar ist, dass es im Sinne des nationalsozialistischen Sprachgebrauchs verwendet wurde)
- **„Meine Ehre heißt Treue“/ „Unsere Ehre heißt Treue“**
(Losung der SS)
- **„Blut und Ehre“**
Wahlspruch der Hitlerjugend
- **„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“**
(allgemeine Parteilosung der NSDAP)
- **„Juda verrecke“/„Juden raus“**

Auch der später entstandene, dem deutschen Gruß ähnliche „Kühnen-Gruß“ (wie Hitlergruß, jedoch Daumen, Zeige- und Mittelfinger gespreizt, Ringfinger und kleiner Finger an die Handfläche gehalten) ist strafbar.

Strafbare Lieder

Auch das Singen bestimmter Lieder kann den Tatbestand des § 86a StGB erfüllen.

Zu den strafbaren Liedern aus der Zeit des Nationalismus gehören u. a. (keine abschließende Aufzählung):

- **„Horst-Wessel-Lied“**
(„Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen, SA marschiert ...“) Horst Wessel war ein SA-Sturmführer, der bei einer persönlichen Auseinandersetzung erschossen und anschließend von Goebbels zum Märtyrer der NSDAP propagiert wurde. Ein Gedicht Wessels, mit einer alten Marschmelodie unterlegt, wurde 1930 Parteihymne; ab 1933 wurde das so bezeichnete „Horst-Wessel-Lied“ immer zusammen mit der Nationalhymne gesungen. Das „Horst-Wessel-Lied“ ist heute das wohl noch bekannteste Lied aus der NS-Zeit. Zu beachten ist, dass sowohl das Singen des „Original“-Liedes als auch das Singen der Melodie mit einem anderen Text oder die Wiedergabe des Textes allein den Tatbestand des § 86a StGB erfüllen kann.
- **„Brüder in Zechen und Gruben“**
- **„Volk ans Gewehr“**
- **„Es zittern die morschen Knochen“**

Auch Lieder aus der heutigen Zeit können einen Straftatbestand erfüllen. Da diese an sich kein typisches Symbol aus der NS-Zeit sein können, kommen in diesen Fällen andere Tatbestände wie §§ 139 (Volksverhetzung), 131 (Gewaltdarstellung) oder 185 StGB (Beleidigung) in Betracht. Sollten in diesen „modernen“ Liedern aber z.B. Auszüge aus Reden Adolf Hitlers (Tonbeispiel „Es spricht der Führer“) oder „Sieg Heil“-Rufe eingearbeitet sein, wäre auch der Tatbestand des § 86a StGB erfüllt. Auch die Gestaltung von CD-, LP- und MC-Covern kann aufgrund verbotener Kennzeichen den Tatbestand des § 86a StGB erfüllen.

Rechtsextremistische Bands bekennen sich in ihren Liedtexten zu einer diffusen „arisch-nordischen“ Rassenideologie, die alles Fremde ablehnt. Regelmäßig enthalten die Texte widerwärtige Verunglimpfungen bestimmter Bevölkerungsgruppen (z.B. Türken), Religionsgemeinschaften (z.B. Juden) oder Minderheiten (z.B. Homosexuelle

oder Obdachlose). Unverhohlen wird auch die Terrorherrschaft der Nationalsozialisten verherrlicht.

Als Beispiel eines derartigen Textes ein Auszug aus dem Titel „Blut muß fließen“ vom Tonträger „Norheim Live Volume 1“:

~~Setzt die langen Messer auf dem Bürgersteig
laßt die Messer flutschen in den Judenstüb ... ,
zerrt die Konkrete aus dem Fliesenbett,
schmiert die Guillotine mit dem Judenfett ...
In der Synagoge hängt ein schwarzes Schwein,
in die Dokumente schmeißt die Hände, raten~~

Damit sind die objektiven Straftatbestände der §§ 130 (2), 130a und 131 StGB erfüllt.

Ein weiteres Beispiel strafbarer Lieder ist das Lied „Kreuzberger Nächte“ von der Band „Die Zillertaler Türkenjäger“ auf der CD „12 doitsche Stimmungslieder“.

Textauszug:

~~kommen zwei Zecken auf mich zu,
zwei Zecken in die Schnauze, dann ich tun.
Sie liegen da mit ihrem Blut, ich muss euch
sagen, dieser Anblick ist mir gut...
Ein Trupp von Skinheads
steht zum Kampf bereit,
ist richtig, so muss es immer sein.“~~

Für diese CD existieren Beschlagnahme- und Einziehungsbeschlüsse:

Allgemeiner Beschlagnahmebeschluss des AG Oldenburg vom 09.11.97 gem. §§ 111 b Abs. 111 n Abs. 1 StPO, 74d StGB wegen Verstoßes gegen §§ 86a, 130 StGB, AZ. 44 Gs 3280/97.

Allgemeiner Einziehungsbeschluss des AG Ulm vom 30.01.98 wegen Verstoßes gegen §§ 86a, 130 StGB. AZ.: 11 Ls 11 Js 10227/97 – AK 77/97.

Allgemeiner Einziehungsbeschluss des AG Winsen (Luhe) vom 01.03.99, AZ.: 8 Ds 155 Js 4515/98, AZ der Polizei: 215/98 ZKD Buchholz gem. § 74d Abs. 1 StGB i.V.m. §§ 111 b, 111 c Abs. 1 StPO wegen Verstoßes gegen § 130, 131 StGB; rechtskräftig seit dem 30.12.99.

Lieder und Musikstücke, die gem. §§ 86a, 130, 130a, 131 und 185 StGB strafbar sind, werden – sofern sie von den zuständigen Behörden gemeldet werden – im amtlichen Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPJS), dem sog. „Index“ veröffentlicht.

5. Erkennbarkeit von Rechtsradikalen und Rechtsextremisten

Nachfolgend sollen einige Hinweise auf Erkennungsmerkmale gegeben werden. Sie sind selbstverständlich nicht als absolutes Kriterium für eine rechtsradikale bzw. rechtsextreme Einstellung zu verstehen und sollen auch nicht Vorurteile schüren.

So können hier gezeigte Kleidungsstücke und Accessoires auf eine rechte Einstellung deuten; andererseits ist ihr Träger oder ihre Trägerin sich vielleicht gar nicht bewusst, dass diese Gegenstände in rechten Kreisen bevorzugt werden.

Auch Rechtsradikale sind modebewusst. Wie in allen Jugendkulturen gibt es auch hier ein bestimmtes Gruppenoutfit. Uniformität fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erleichtert natürlich das Erkennen der/des Gleichgesinnten.

Sweatshirts der Marke „LONSDALE“



(bei darüber offen getragener Jacke bleiben die Buchstaben NSDA sichtbar)

Sweatshirt der Marke „CONSDAPLE“



(bei darüber offen getragener Jacke bleiben die Buchstaben NSDAP sichtbar)

⁵ Hier gilt es zwischen Marken zu differenzieren, die einen erwiesenen oder hochwahrscheinlichen rechten Hintergrund aufweisen (Thor Steinar, Consdaple) und solchen, die diesen Hintergrund nicht haben (Lonsdale), aber in der Szene gerne getragen werden. Insbesondere Lonsdale, eine Marke, die auf den Boxsport und einen von einem englischen, gleichnamigen Adeligen gestifteten Pokal zurückgeht, wird oftmals fälschlich dem rechten Spektrum zugeordnet. Die Firma distanziert sich durch Sponsoring von Maßnahmen und Präventionsprojekten gegen Rechtsextremismus („Augen auf“), den eingnähten Sticker („Lonsdale loves all colours“) und Unterstützung von Aktivitäten, die im krassen Gegensatz zu rechtsextremer Ideologie stehen (Loveparade in Berlin). Weitere Marken, die gerne in der rechten Szene getragen werden, aber keinen gleichen Hintergrund haben wären „Pitbull“ oder „Fred Perry“ (Oberbekleidung) sowie „New Balance“ (Schuhe). Aktuell können über den ständigen Wechsel der Moden und Marken informieren: www.das-versteckspiel.de oder Publikationen des Verfassungsschutz NRW wie die Broschüre Musik-Mode-Markenzeichen [http://www.im.nrw.de/imshop/shopdocs/musik_mode_markenzeichen.pdf].

Die Marke „Thor Steinar“

Die Marke „Thor Steinar“ wurde im Oktober 2002 registriert und führt Herren- und Damenkleidung. Das Unternehmen mit Sitz in Königs Wusterhausen (nahe Berlin) beschäftigt 160 Mitarbeiter. Seit 2006 tritt für „Thor Steinar“ die Mediatex GmbH unter der Leitung von Axel Kopelke, der schon oft in der rechtsextremen Szene aufgefallen ist, und Uwe Meusel auf.

Thor Steinar ist unter Rechtsextremen sehr beliebt und dient als Erkennungsmerkmal der Szeneangehörigen.

Das Logo

Das alte Logo ist eine Zusammensetzung der Tyr-Rune und der Gibor-Rune aus dem altgermanischen Runenalphabet.

Die Tyr-Rune war einst das Abzeichen der SA-Reichsführerschulen und die Gibor-Rune welches einer Wolfsangel gleicht, wurde von der Waffen SS benutzt.

Im November 2004 wurde das alte Runen-Logo vom Amtsgericht verboten und alle Kleidungsstücke mit diesem Logo beschlagnahmt.

Das Gericht hat sogar die „Unbrauchbarmachung“ der zur Produktion des Runen-Wappens gebrauchten Vorrichtungen wie „Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen“ angeordnet.

„Thor Steinar“ brachte im Januar 2005 ein neues Logo auf den Markt welches dem Andreaskreuz ähnelt. Dieses Logo wurde von der Staatsanwaltschaft nicht beanstandet.



Das alte Logo



Das neue Logo

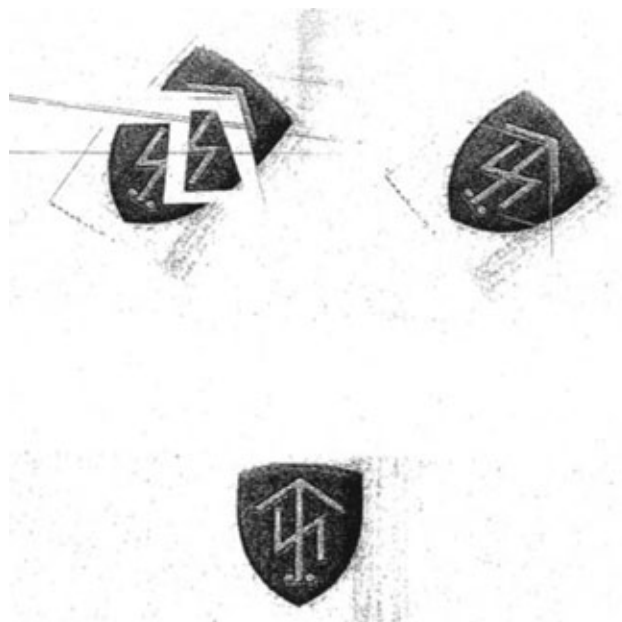
Entstehung des alten Logos laut „Thor Steinar“

Die Kombination T & S aus dem Runen-Alphabet:



Entstehung des alten Logos laut Staatsanwaltschaft

Verbot der Staatsanwaltschaft auf Grund eines versteckten SS-Zeichens:



Kritik an „Thor Steinar“

- Mitarbeiter der Firma sind Mitglieder der Neonaziszene
- Auf einigen Kleidungsstücken von Thor Steinar werde Werbung für das schwedische Label „Ultima Thule“ (rechtsextreme Band) gemacht.
- Die Kombination der Runen im alten Logo wird auch in derselben Anordnung vom rechtsextremen Thule-Seminar als Logo verwendet.
- Der Aufdruck „Division Thor Steinar“ sei in Anlehnung an den Namen des Generals der Waffen-SS Felix Steiner gewählt.

Die Kleidung:

Die Kleidung der Marke „Thor Steinar“, meist von Jüngeren getragen, wird im Streetwarestyl gestaltet. Die Firma produziert qualitativ hochwertige Kleidung, die der Mode etablierter Marken sehr nahe kommt.

So ist es für unwissende Jugendliche oft schwer zu erkennen, dass es sich um ein Erkennungsmerkmal der rechten Szene handelt.

Sweatshirts tragen teilweise den Schriftzug „Division Thor Steinar“, was laut Staatsanwaltschaft eine Anspielung auf die von einem General Steiner geführte SS-Division.

Quelle:

<http://www.thorsteinar.de>

<http://www.das-versteckspiel.de>

<http://www.wikipedia.de>

Kleidungsstücke von „Thor Steinar“



© Thor Steinar
www.thorsteinar.de

Merke: Das Tragen bestimmter Kleidungsstücke bzw. bestimmter Marken allein kann nicht als Indiz gelten. Auch sind nicht alle Jugendlichen mit Glatze zwangsläufig Skinheads, abgesehen davon sind nicht alle Skinheads rechtsextremistisch; es gibt eine kleine Gruppe linker Skins, die sich gegen rassistische Vorurteile aussprechen.



Merke: Das Tragen bestimmter Kleidungsstücke bzw. bestimmter Marken allein kann nicht als Indiz gelten. Auch sind nicht alle Jugendlichen mit Glatze zwangsläufig Skinheads, abgesehen davon sind nicht alle Skinheads rechtsextremistisch; es gibt eine kleine Gruppe linker Skins, die sich gegen rassistische Vorurteile aussprechen.

Weitere Erkennungsmerkmale können sein:



Schuhe von „Doc Martens“ (klobige, in der Regel schwarze, mit Stahlkappen verstärkte Halbschuhe) Springerstiefel auch anderer Marken als „Doc Martens“

Äußere Merkmale können nur als ein Hinweis unter verschiedenen anderen verstanden werden. Es ist wichtig festzustellen, dass ein rechtsradikaler Jugendlicher nicht automatisch Glatze und Springerstiefel trägt. Sehr häufig steckt er hinter einer Biedermannfassade ohne jegliche äußere Auffälligkeit.

Frakturschriften auf Transparenten, Fahnen, etc. können Hinweise auf Rechtsextremismus sein.



Solange die Person so einen Aufkleber nicht öffentlich sichtbar bei sich trägt und keine Verbreitungs- bzw. Verwendungsabsicht besteht, ist die Strafbarkeit nicht gegeben.

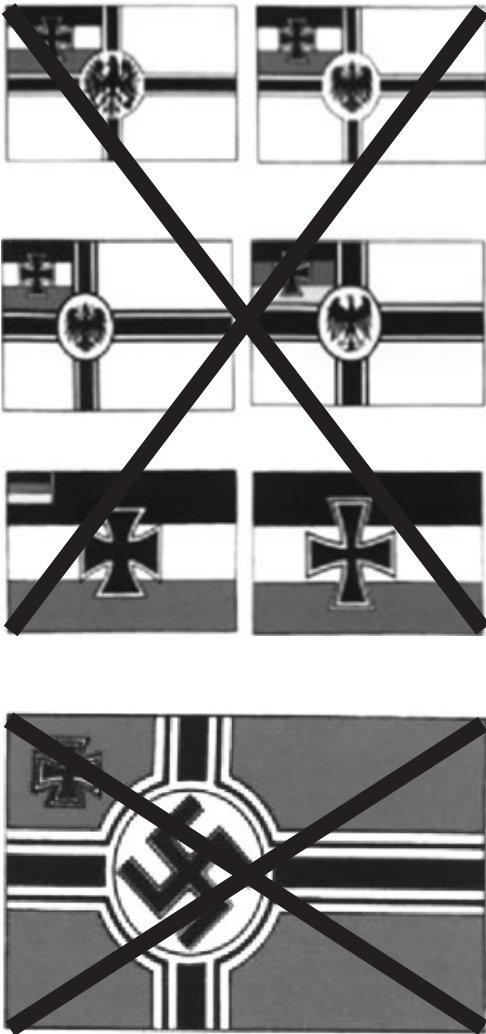


Sind es verschiedene Aufkleber und diese sind nicht öffentlich wahrnehmbar, sofern keine Verbreitungs- bzw. Verwendungsabsicht besteht, ist keine Strafbarkeit gegeben.



Hat eine Person mehrere Aufkleber desselben Inhalts bei sich, besteht wegen einer zu vermutenden Verbreitungsabsicht der Verdacht einer Straftat.

Merke: Polizei hinzuziehen



Reichskriegsflagge

Das Zeigen der Reichskriegsflagge kann strafbar sein. Es gibt nicht die Reichskriegsflagge, sondern sieben, die sich im Lauf der Jahre entwickelt haben.

Strafbar gem. § 86a StGB ist nur diese Flagge aufgrund des in ihr enthaltenen Hakenkreuzes.

Hinweise auf häufige Erscheinungsformen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und polizeirechtlichen Relevanz, die ggf. im Rahmen des Hausrechts zu unterbinden sind.

Verächtlichmachung/Herabwürdigung von Spielern, beispielsweise durch

- Rufe wie „Jude, Jude“
- Werfen mit Bananen in Richtung Spielfeld (soll den Spieler als Affen darstellen)
- „Uh, uh, uh“ (soll den Spieler als Affen darstellen)

Bedeutung von Zahlen

■ 18 und 88

Diese beiden Zahlen weisen auf den ersten bzw. achten Buchstaben im Alphabet hin, also auf A und H. Somit steht 18 für Adolf Hitler, 88 für „Heil Hitler“.

■ 28

Die Ziffern der Zahl 28 weisen auf den zweiten und den achten Buchstaben des Alphabets, also auf B und H, hin. Die 28 symbolisiert daher Blood & Honour, eine in Deutschland verbotene Skinhead-Organisation.

Merke: Polizei hinzuziehen

Herausgeber:
Deutscher Fußball-Bund

Verantwortlich:
DFB-Abteilung Prävention & Sicherheit in Zusammenarbeit mit der Kommission
Prävention & Sicherheit und der DFB-Arbeitsgruppe „Für Toleranz und Anerkennung gegen
Rassismus und Diskriminierung“

Quellenangabe:
CD-ROM „Rechtsextremismus“ Landespolizeischule Hamburg, Medienzentrum.
Überarbeitung durch BMI/LKA Baden-Württemberg (<http://www.polizei-beratung.de>).

Stand: Dezember 2008

